

Anhörung zum Entwurf der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).

Audition sur le projet de révision de l'ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (OIFP).

Indagine conoscitiva relativa all'avamprogetto della revisione dell'ordinanza riguardante l'inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali (OIFP).

Amt / Office / Ufficio	CHGEOL Schweizer Geologenverband
------------------------	----------------------------------

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: bln@bafu.admin.ch. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : bln@bafu.admin.ch. Ceci facilitera grandement le suivi. Nous vous remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri **sotto forma di documento Word** all'indirizzo di posta elettronica seguente: bln@bafu.admin.ch. Ci faciliterete così l'analisi dei dati. Vi ringraziamo anticipatamente.

Inhalt / Contenu / Contenuto

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP**
- 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP**
- 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP**

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Geologenverband **CHGEOL** vertritt die Interessen der berufstätigen Geologinnen und Geologen in der Schweiz. In den Bereichen Raumplanung und Ressourcen setzen wir uns für eine zukunftsfähige und haushälterische Nutzung des Untergrunds ein. Zur Bewirtschaftung des Untergrunds zählen wir dessen Erkundung/Erforschung, die diversen Nutzungsarten (z.B. Trink- und Brauchwassergewinnung, Erdwärme, Abbau von Steinen und Erden) und das Bewahren der Schutzgüter im Untergrund (Grundwasser und Geotope).

Unsere Stellungnahme basiert auf dem Grundsatz, dass wir den heute vorliegenden hohen Selbstversorgungsgrad durch die Massenrohstoffe „Steine und Erden“ dezidiert befürworten. Ferner soll diese Auslandsabhängigkeit auch in Zukunft gewährt sein. Zu den Massenrohstoffen gehören Kies und Sand (Betonbestandteile), Ton (Herstellung von Backsteinen und Ziegeln) sowie Festgesteine (Bahnschotter, Strassensplitt, Bausteine, Küchenabdeckungen etc.). **Der CHGEOL unterstützt eine lokale, regionale und nationale Rohstoffsicherung durch inländische Produkte.**

Die in der Schweiz gewonnenen **Massenrohstoffe decken rund 90 Prozent des inländischen Bedarfs** ab. Die volks- bzw. binnenwirtschaftliche Bedeutung dieses Wirtschaftszweigs ist somit unbestritten.

In der Schweiz existieren ca. **900 Kiesgruben und Steinbrüche. Rund 15 Prozent kommen in ein BLN Gebiet zu liegen oder grenzen unmittelbar daran.** Wir sind der Auffassung, dass der hohe Selbstversorgungsgrad nicht durch unlösbare Konflikte mit dem Landschaftsschutz beeinträchtigt werden darf. Wir verweisen darauf, dass die Substitution eines Abbaustandortes durch einen neuen Standort ohnehin sehr schwierig ist, weil auch andere Raumnutzungsansprüche (Siedlungen, Landwirtschaft, Wald) die Ausscheidung von geeigneten Abbauzonen immer wieder verunmöglichen oder zumindest stark einschränken.

Zahlreiche parlamentarische Vorstösse und Berichte auf Bundesebene zeugen von der Brisanz des Themas der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen:

- Bundesratsbericht *Grüne Wirtschaft*, Bericht zur Revision des Umweltschutzgesetzes *USG*
- Bundesratsbericht *Rohstoffe*
- Raumkonzept Schweiz
- Forschungsprogrammantrag *Versorgungskritische mineralische Rohstoffe*
- Bericht des Bundesrates auf das Postulat Stalder *Nahrungsmittelkrise, Rohstoff- und Ressourcenknappheit*
- Motion Riklin *Regelung der nachhaltigen Nutzung des Untergrundes*
- Interpellation Hannes Germann *Sicherung der Rohstoffversorgung für die Schweizer Industrie*

Im Schlussbericht des Bundesamts für Raumentwicklung *Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche ausserhalb der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)* wird zudem das Fazit gezogen, dass für die längerfristige Versorgung der Schweiz mit Hartsteinprodukten nur 3 von 34 potenziell neuen Abbaugebieten ausserhalb des BLN genutzt werden können. Die Nutzung dieser neuen Abbaustan-

dorte wird die Konflikte mit Abbauvorhaben in den BLN-Objekten entschärfen, aber nicht lösen. Daher müssen für die Sicherstellung der Hartsteinsversorgung künftig weiterhin auch Abbaustandorte innerhalb von BLN-Objekten in Betracht gezogen werden.

Wir erinnern hierbei an einige Grundsätze aus dem **Raumkonzept Schweiz** (zu dem unser Verband wohlwollend Stellung bezogen hat):

- *Die Schweiz nutzt den Untergrund koordiniert und geordnet* (S. 17): Damit spricht sich der Bundesrat in aller Deutlichkeit für die Nutzung des Untergrunds aus.
- *Bund, Kantone, Städte und Gemeinden [...] beseitigen Fehlanreize, die zu einer übermässigen Mobilität führen* (S. 21). Durch die dezentrale Verteilung der Abbaustellen von Massenrohstoffen verkürzen sich die Transportwege zwischen Produktionsstätten und Verbrauchern. Unnötige Einfuhren aus dem Ausland werden verhindert.
- *Die ländlichen Räume* (in denen meist der Abbau von Steinen und Erden stattfindet) *nutzen ihre Stärken und tragen [...] zur Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes bei* (S.25). Der hohe Selbstversorgungsgrad an Massenrohstoffen stärkt unsere Binnenwirtschaft.
- *Durch gezielte Vernetzungsstrategien können städtische und ländliche Räume gleichermassen profitieren* (S. 25). Die Abbaustandorte schaffen Arbeitsplätze in ländlichen Regionen und von der Gewinnung von Steinen und Erden profitieren ganz besonders die urbanen Räume mit hoher Bautätigkeit aber auch der Verkehrswegebau.

Unter „2. Bemerkungen zur VBLN“ äussern wir uns aus der Sicht der Massenrohstoffgewinnung zu **Art. 3, Art. 5** und zu zwei Aspekten, die in **Art. 6** des Verordnungsentwurfs einzufügen sind.

Steine und Erden sind nebst dem Grundwasser die wichtigsten nutzbaren Rohstoffe des Schweizerischen Untergrunds. Konkurrierende Schutz- und Nutzungsansprüche machen es immer schwieriger, geeignete Standorte für Kiesgruben und Steinbrüche zu finden. Ein „Auslaufen lassen“ der landeseigenen Rohstoffgewinnung zugunsten von Importen aus dem Ausland ist für den CHGEOL keine Option. Hierbei ist insbesondere auf die hohen Transportkosten (Steine und Erden sind Massenrohstoffe mit geringer Wertschöpfung) und die damit verbundenen Umwelt- und Infrastrukturbelastungen (CO₂-Emissionen, Energiestrategie 2050, Verkehrsplanung) hinzuweisen.

Solange in der Schweiz kein Gesetz die langfristige haushälterische Nutzung des Untergrunds regelt, wird sich beispielsweise der Abbau von einheimischen mineralischen Rohstoffen in Schutzgebieten nur schwer als gewichtiger als die in der neuen BLN-Verordnung festgehaltenen Schutzziele rechtfertigen lassen. Die Erarbeitung eines Regelwerks zur Nutzung des Untergrunds inkl. einer Gesamtstrategie zur Rohstoffsicherung der in der Schweiz ausreichend vorhandenen primären Rohstoffe ist daher für eine faire Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung unabdingbar.

Die **Totalrevision der VBLN** wie auch eine **Gesamtstrategie zum Abbau von Massenrohstoffen** muss **mit der Rohstoffbranche abgestimmt** werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Sinngemässe Ergänzung des Art. 3 „Geringfügige Änderungen dürfen nicht einseitig ausgelegt werden“	Geringfügige Änderungen dürfen nicht nur aufgrund von ökologischen Überlegungen bzw. aus Sicht der Ausweitung von Schutzzieleen erfolgen. Geringfügige Änderungen müssen auch die sozio-ökonomischen Interessen, konkret zur Erreichung der in Massnahme 13 des Bundesratsberichts <i>Grüne Wirtschaft</i> formulierten Zielsetzung der langfristigen Versorgung der Schweiz mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen, berücksichtigen. Falls die Versorgung mit Rohstoffen aus Gebieten ausserhalb der BLN allein nicht mehr sichergestellt werden kann, sollten geringfügige Änderungen zum Ausschluss eines Teilgebiets mit Rohstoffvorkommen nationaler Bedeutung aus dem BLN-Perimeter erwägt werden.
Art. 6	Eine Abbaustelle ist ein <u>temporärer</u> Eingriff in die Landschaft	Der genannte Artikel nimmt keinen Bezug auf die zeitliche Ausdehnung eines Eingriffs. Während beispielsweise wichtige Verkehrswege für die „Ewigkeit“ (d.h. für mindestens 100 Jahre) gebaut werden, handelt es sich bei Kiesgruben oder Steinbrüchen um temporäre Anlagen mit einer „Lebensdauer“ von maximal 30 Jahren. Nach deren Stilllegung werden sie rekultiviert, d.h. beispielsweise mit unverschmutztem Aushubmaterial wiederverfüllt und das ursprüngliche Land-

		<p>schaftsbild wird wieder hergestellt. Die Rekultivierung von Abbaustellen leistet zudem einen Beitrag zur Schaffung vielfältiger Lebensräume, die Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität sowie der qualitativen Aufwertung des Landschaftsbildes.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass Art. 6 auch auf die zeitliche Dimension eines Eingriffs eingeht und hierbei entsprechende Ausnahmen als zulässig erklärt.</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Die <u>Gesamtheit</u> der Gewinnung von Massenrohstoffen liegt im Interesse von nationaler Bedeutung</p>	<p>Der Inhalt von Art. 6 und insbesondere das auf Seite 11 der Erläuterungsberichts dargelegte Schema lässt erahnen, dass es sich bei einem Abbau von Steinen und Erden um einen schweren Eingriff handelt (wobei die Annahme einer Nichtwieder-Rückgängigmachung gemäss obigem Kommentar nicht zutreffen würde). Eine Interessenabwägung kommt somit nur zustande, wenn der Rohstoffgewinnung ein Interesse von nationaler Bedeutung zusteht. Dieses nationale Interesse dürfte einem einzelnen Abbaustandort kaum anerkannt werden. Aus Sicht unseres Verbands fehlt in Art. 6 die Möglichkeit, das Recht auf eine Interessenabwägung auf gesamtheitliche Betrachtungsweisen abstützen zu können. Es ist auch bei einer Einzelfallbeurteilung immer das gesamtschweizerische Abbaupotenzial von Massenrohstoffen mitzuberücksichtigen.</p> <p>Wir fordern deshalb, Art. 6 sinngemäss zu ergänzen.</p>

3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BLN-Objektnummer und Name Numéro et nom de l'objet IFP Numero e nome dell'oggetto IFP	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Solothurn, 16.05.2014